

Allgemeine Verfügung der Justizbehörde über das Verfahren in Gnadensachen
(Hamburgische Gnadenordnung)

AV der Justizbehörde Nr. 46/2010 vom 10. November 2010 (Az. 4253/5/1), zuletzt geändert durch AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 19/2022 vom 02. November 2022 (Az. 4253/5/1)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Gnadenordnung gelten für das Gnadenverfahren bei

- a) Freiheits- oder Geldstrafen,
- b) Verwarnungen mit Strafvorbehalt,
- c) Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB),
- d) Folgen der Jugendstraftat (§ 5 JGG),
- e) Nebenstrafen (z.B. § 44 StGB) und
- f) Nebenfolgen (z.B. § 45 StGB),

die wegen einer rechtswidrigen Tat (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB) durch ein Gericht der Freien und Hansestadt Hamburg ausgesprochen worden sind oder sich kraft Gesetzes aus einer solchen Entscheidung ergeben.

(2) Sie gelten auch für Geldbußen in Ordnungswidrigkeitenverfahren und Ordnungsmittel (ohne Beugecharakter), die durch ein Gericht der Freien und Hansestadt Hamburg festgesetzt worden sind.

(3) Die Gnadenordnung gilt auch für Maßnahmen, die von Gerichten der Freien und Hansestadt Hamburg im Hinblick auf berufsrechtliche Verfehlungen von Rechtsanwälten, Notaren oder Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten verhängt worden sind.

§ 2 Zuständigkeiten in Gnadenangelegenheiten

(1) Entsprechend der Ermächtigung nach Abschnitt I Absatz 3 der Anordnung des Senats über die Ausübung des Begnadigungsrechts vom 16. August 2022 (Amtl. Anz. S. 1381) entscheidet die für die Justiz zuständige Fachbehörde in Gnadenangelegenheiten, ausgenommen

- a) den Erlass oder die bedingte Aussetzung von lebenslangen Freiheitsstrafen,
- b) den Erlass oder die bedingte Aussetzung von Freiheitsstrafen, soweit im jeweiligen Gnadenverfahren noch mehr als vier Jahre zu verbüßen sind,
- c) Gnadenangelegenheiten, denen nach Ansicht der für die Justiz zuständigen Fachbehörde eine besondere Bedeutung zukommt.

In diesen Fällen entscheidet die Senatskommission für das Gnadenwesen.

(2) Gnadenangelegenheiten von besonderer Bedeutung im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:

- a) der Erlass oder die bedingte Aussetzung der Sicherungsverwahrung, wenn die für die Justiz zuständige Fachbehörde in Ausnahmefällen einen Gnadenerweis in Betracht zieht;
- b) Gegenvorstellungen gegen ablehnende Entscheidungen der für die Justiz zuständigen Fachbehörde, soweit im jeweiligen Gnadenverfahren noch mehr als zwei Jahre zu verbüßen sind, wenn von der gesuchstellenden Person ausdrücklich um eine Entscheidung des Senats bzw. der Senatskommission für das Gnadenwesen nachgesucht wird.

- (3) Gegenvorstellungen gegen ablehnende Entscheidungen der für die Justiz zuständigen Fachbehörde können, soweit im jeweiligen Gnadenverfahren nicht mehr als zwei Jahre zu verbüßen sind, von der Staatsrätin oder dem Staatsrat der für die Justiz zuständigen Fachbehörde durch Senatsbeschluss im Verfügungswege abschließend entschieden werden, wenn von der gesuchstellenden Person ausdrücklich um eine Entscheidung des Senats bzw. der Senatskommission für das Gnadenwesen nachgesucht wird.
- (4) Die für die Justiz zuständige Fachbehörde führt die Geschäfte der Senatskommission für das Gnadenwesen.

§ 3 Vorrang der gerichtlichen Entscheidung und Vorrang des Rechtsweges

- (1) Ein Gnadenerweis kommt regelmäßig erst dann in Betracht, wenn Rechtsmittel oder andere förmliche Rechtsbehelfe gegen die Ausgangsentscheidung nicht oder nicht mehr eingelegt werden können.
- (2) Gnadengesuche sind von der Gnadenbehörde zunächst daraufhin zu prüfen, ob dem Ziel des Gesuches durch eine Entscheidung des Gerichts oder der Vollstreckungsbehörde entsprochen werden kann. Eine solche Entscheidung ist gegenüber Gnadenentschließungen grundsätzlich vorrangig. In diesem Fall leitet die Gnadenbehörde das Gesuch entweder der zuständigen Stelle zu und benachrichtigt hiervon die gesuchstellende Person oder sie lehnt das Gesuch ab und verweist auf den vorrangigen Rechtsweg.

§ 4 Inhalt des Begnadigungsrechts

- (1) Das Gnadenrecht soll insbesondere Fälle der Unbilligkeit wegen nachträglich veränderter bzw. nachträglich bekannt gewordener veränderter persönlicher Verhältnisse, Fehler bei der Strafbemessung sowie vom Gesetz bzw. vom Gericht nicht intendierte Härten ausgleichen.
- (2) Das Begnadigungsrecht umfasst insbesondere die Befugnis, Rechtsfolgen zu erlassen, zu ermäßigen, umzuwandeln, ihre Vollstreckung aufzuschieben, zeitlich befristet zu unterbrechen oder auf Dauer auszusetzen und Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenzahlung) zu bewilligen.
- (3) Gnadenerweise bei Maßregeln der Besserung und Sicherung kommen dann in Betracht, wenn die Belange des Betroffenen den Zweck der Maßregel überwiegen, die Allgemeinheit zu schützen.
- (4) Ein Gnadenerweis kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

erhebliche Gnadengründe vorliegen, denen gegenüber die Schuld der verurteilten Person sowie die Verteidigung der Rechtsordnung, die Wiederherstellung des Rechtsfriedens, die Wirkung der Bestrafung auf Dritte und andere Strafzwecke im Einzelfall zurücktreten; solche Gründe können sich insbesondere ergeben aus der Eigenart und den besonderen Anlagen der verurteilten Person, ihrem Vorleben, den Umständen ihrer Tat, ihrem Verhalten vor und nach der Tat sowie im Strafvollzug und während anderer unmittelbar vorausgegangener Freiheitsentziehungen, ihren Lebensverhältnissen und schließlich aus den von dem Gnadenerweis zu erwartenden Wirkungen auf die verurteilte Person. Neben den zu erwartenden Wirkungen des Gnadenerweises auf die verurteilte Person sind auch generalpräventive Aspekte zu berücksichtigen.
- (5) Auf die Kosten eines Strafverfahrens sind diese Vorschriften nur anzuwenden, wenn zugleich über einen Gnadenerweis in der Hauptsache zu befinden ist.

- (6) Gnadengesuche sind darauf zu prüfen, ob an Stelle des nachgesuchten Gnadenerweises eine andere gnadenweise Vergünstigung angezeigt ist. Wird diese gewährt und damit dem Begehren der gesuchstellenden Person nicht in vollem Umfang entsprochen, ist ihr auch mitzuteilen, dass ihr weitergehendes Gesuch abgelehnt wird.

§ 5 Gnadengesuch

- (1) Gnadengesuche können von jedermann eingereicht werden. Ist nicht zweifelsfrei erkennbar, ob das Gesuch dem Willen der verurteilten Person entspricht, ist deren Zustimmung zu dem von einer dritten Person gestellten Gesuch einzuholen. Erteilt die verurteilte Person die Zustimmung nicht, ist dieses als erledigt zu betrachten und die gesuchstellende Person hiervon zu unterrichten.
- (2) Gnadengesuche sind nicht fristgebunden und bedürfen keiner Form. Zur Niederschrift mündlicher Gesuche ist die Geschäftsstelle der Gnadenbehörde in Eilfällen sowie dann verpflichtet, wenn anzunehmen ist, dass die gesuchstellende Person ihr Gnadenbegehren nicht ausreichend in einem Schriftsatz vorbringen kann.
- (3) Ergibt sich bei der Bearbeitung einer Sache ein Anlass die Gnadenfrage zu prüfen, so regt die mit der Sache befasste Stelle die Einleitung eines Gnadenverfahrens von Amts wegen an.
- (4) Geht ein Gnadenantrag bei einer unzuständigen Stelle ein, hat diese den Antrag unverzüglich an die Gnadenbehörde weiterzuleiten.

§ 6 Hemmung der Vollstreckung

- (1) Ein Gnadengesuch und eine Gegenvorstellung gegen die Ablehnung eines Gnadengesuchs hemmen die Vollstreckung grundsätzlich nicht.
- (2) Bis zur Entscheidung über das Gnadengesuch kann die Gnadenbehörde die Vollstreckung aussetzen oder einstellen, wenn die verurteilte Person durch die sofortige Vollstreckung einen unverhältnismäßigen Nachteil erleiden würde oder sonst erhebliche Gnadengründe vorliegen und das öffentliche Interesse die sofortige Vollstreckung nicht erfordert.

§ 7 Ermittlungen der Gnadenbehörde

- (1) Gnadensachen sind von allen beteiligten Stellen als Eilsachen zu behandeln.
- (2) Die Gnadenbehörde hat alle für die Beurteilung des Einzelfalles erforderlichen Ermittlungen unverzüglich vorzunehmen und sich gegebenenfalls der Gerichtshilfe zur Ermittlung der gegenwärtigen Lebensverhältnisse der verurteilten Person zu bedienen.
- (3) Bei den Ermittlungen ist im Interesse der verurteilten Person sicherzustellen, dass nicht andere Personen vermeidbar von der Sanktionierung und dem Gnadenverfahren Kenntnis erhalten.
- (4) Die Gnadenbehörde kann die gesuchstellende oder die verurteilte Person auffordern, die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Erklärungen beizubringen.
- (5) Im Rahmen der Ermittlungen nach Absatz 2 sollen das erkennende Gericht, die Vollstreckungsbehörde und gegebenenfalls die Justizvollzugsanstalt und die Strafvollstreckungskammer angehört werden sowie weitere Stellen und Personen, deren Äußerung für die Entscheidung der Gnadenfrage bedeutsam sein können.

- (6) In Fällen besonderer Dringlichkeit oder bei offensichtlich unbegründeten und aussichtslosen Gnadengesuchen können Ermittlungen ganz oder teilweise unterbleiben.

§ 8 Auflagen und Weisungen

- (1) Bei Bewilligung einer Strafaussetzung im Gnadenwege können der verurteilten Person für die Dauer der Bewährungszeit – einzeln oder nebeneinander – Auflagen gemacht und Weisungen erteilt werden. Es kommen namentlich Auflagen und Weisungen entsprechend §§ 56 b Abs. 1 und 2, 56 c Abs. 1 bis 3, 56 d Abs. 1 StGB und solche entsprechend §§ 10, 15 Abs. 1, 23, 24 JGG in Betracht.
- (2) Entsprechendes gilt auch für andere Gnadenentscheidungen.

§ 9 Widerruf des Gnadenerweises

- (1) Eine Strafaussetzung zur Bewährung kann unter den Voraussetzungen des § 56 f Abs. 1 StGB widerrufen werden.
- (2) Statt eines Widerrufs können weitere Auflagen oder Weisungen erteilt werden oder die Dauer der Strafaussetzung bis zum endgültigen Erlass der Strafe verlängert werden, sofern dies ausreichend erscheint.
- (3) Vor einem Widerruf der Strafaussetzung ist die verurteilte Person anzuhören.
- (4) Der Widerruf der Strafaussetzung ist schriftlich zu begründen.
- (5) Leistungen, die die verurteilte Person zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen erbracht hat, werden nicht erstattet. Die Gnadenbehörde kann jedoch, wenn sie die Strafaussetzung widerruft, derartige Leistungen auf die Strafe anrechnen. Dies gilt nicht, wenn die Leistung zur Erfüllung einer Unterhaltspflicht oder zur Schadenswiedergutmachung erbracht wurde.

§ 10 Rücknahme des Gnadenerweises

- (1) Eine Strafaussetzung zur Bewährung kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich Tatsachen oder Umstände bekannt werden, die bei Würdigung des Gnadengesuchs zu einer Ablehnung geführt hätten.
- (2) Vor der Rücknahme ist die verurteilte Person anzuhören.
- (3) Die Rücknahme ist schriftlich zu begründen.
- (4) Statt einer Rücknahme können weitere Auflagen oder Weisungen erteilt werden oder die Dauer der Strafaussetzung bis zum endgültigen Erlass der Strafe verlängert werden, sofern dies ausreichend erscheint.

§ 11 Bekanntgabe der Entscheidung

- (1) Die Gnadenbehörde gibt die von ihr getroffene Entscheidung der gesuchstellenden und der verurteilten Person durch schriftlichen Bescheid bekannt. Sie bedarf keiner Begründung.

(2) Eine beglaubigte Mehrausfertigung der Entscheidung erhalten

- die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde,
- die Leitung der Justizvollzugsanstalt oder der Einrichtung, in der die verurteilte Person untergebracht ist,
- die Erziehungsberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertreter, wenn die Gnadensache einen Jugendlichen betrifft,
- die Führungsaufsichtsstelle, wenn die verurteilte Person unter Führungsaufsicht steht,
- die Bewährungshilfe, wenn die verurteilte Person unter Bewährungsaufsicht steht.

(3) Die Gnadenbehörde kann über ihre Entscheidung auch andere Stellen unterrichten, sofern diese daran ein begründetes Interesse haben. In Betracht kommen insbesondere Stellen, die die Erteilung eines Gnadenerweises angeregt haben oder angehört worden sind.

(4) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12 Register

(1) Die für die Justiz zuständige Fachbehörde führt für alle von ihr bearbeiteten Gnadengesuche ein Register. Das Register wird jahrgangsweise geführt.

(2) Für jede verurteilte Person und jede Verurteilung wird eine besondere Nummer des Registers benutzt, auch wenn von mehreren verurteilten Personen oder für mehrere verurteilte Personen bzw. für mehrere Verurteilungen ein gemeinschaftliches Gnadengesuch gestellt wird.

(3) Weitere Gesuche, die dieselbe Person oder Verurteilung betreffen, sind neu einzutragen, wenn sie nach endgültiger Erledigung früherer Gesuche eingehen.

(4) Das Register kann auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 13 Aktenführung und Akteneinsichtsrecht

(1) Gnadenvorgänge werden in einem Gnadenheft gesondert verwahrt.

(2) Ein Recht auf Akteneinsicht besteht grundsätzlich nicht.

(3) Bei Widerruf und Rücknahme einer Strafaussetzung zur Bewährung gilt § 147 StPO entsprechend.

§ 14 Außerkrafttreten

Die AV der Justizbehörde Nr. 15/2002 vom 27. August 2002 (HmbJVBl. 2002, S. 61), zuletzt geändert durch AV der Justizbehörde vom 09. Januar 2009 (HmbJVBl. 2009, S. 1), wird aufgehoben.